

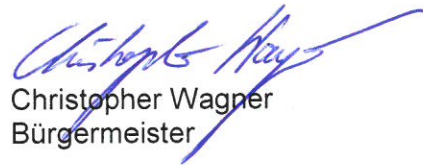
Bekanntmachung

Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber

Aufgrund von § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz am 13.12.2023 folgende Satzung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber beschlossen.

Die Benutzungsordnung ist mit Bekanntmachung unter www.herzberg.de unter dem Punkt Ortsrecht einsehbar.

Herzberg am Harz, 03.01.2024



Christopher Wagner
Bürgermeister



Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber

1. Öffentliche Einrichtungen

- 1.1 Die Stadt Herzberg am Harz betreibt zur Förderung des Fremdenverkehrs und der örtlichen Gemeinschaft das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber - im Folgenden Dorfgemeinschaftshäuser genannt.
- 1.2 Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen den Veranstaltungen zur Betreuung der Urlaubsgäste sowie der Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Vereins- und Gemeinschaftslebens. Darüber hinaus können Räumlichkeiten für vereinsinterne oder private Feiern zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3 Regelungen über allgemeine Öffnungszeiten und längerfristige Vermietungen einzelner Räumlichkeiten trifft die Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nicht.

2. Antragstellung, Genehmigung

- 2.1 Die Genehmigung zur Benutzung von Räumen der Dorfgemeinschaftshäuser ist grundsätzlich zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz zu beantragen. In dem Antrag sind Zweck, Beginn und Ende, Teilnehmerzahl und -kreis sowie der verantwortliche Leiter der Veranstaltung*, der bei Antragstellung mindestens 18 Jahre alt sein muss, zu benennen.
- 2.2 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Antragseingang und insbesondere wegen möglicher dringender öffentlicher Interessen oder höherer Gewalt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- 2.3 Sollte der Antragsteller die genehmigte Veranstaltung ohne triftige Gründe innerhalb von vier Wochen vor der Veranstaltung absagen, wird ein Entgelt in Höhe von 50% des bereits festgesetzten Nutzungsentgeltes erhoben.
- 2.4 Für Übungsstunden von ortsansässigen Vereinen oder Verbänden bedarf es eines bis zum 30.11. des vorangegangenen Jahres zu stellenden „Jahres“-Antrages, sofern es sich nicht um feste wöchentliche Nutzungen handelt.

3. Genehmigungen, Abgabe von Speisen und Getränken

Die Nutzer haben für ihre Veranstaltungen alle erforderlichen Anmeldungen (Gaststättenkonzessionen, etc.) vorzunehmen, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die geltenden Vorschriften zu beachten.

* Zwecks besserer Lesbarkeit dieser Benutzungsordnung ist bei Nennung der männlichen Form gleichzeitig auch immer die weibliche Form gemeint.

4. Benutzerpflichten

- 4.1 Jeder Nutzer hat auf die Ruhe- und Erholungsbedürfnisse von Ortseinwohnern und Gästen Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass keine Personen durch Lärm oder überlaute Musik beeinträchtigt oder belästigt werden.
- 4.2 Die Nutzer sind verpflichtet, vor der Veranstaltung gemeinsam mit den Hausverwaltern die Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie das Inventar auf eventuelle Schäden zu überprüfen. Soweit hier keine Beanstandungen erhoben werden, wird unwiderlegbar vermutet, dass nachträglich festgestellte Schäden durch den derzeitigen Benutzer verursacht worden sind.
- 4.3 Die Nutzer haben sämtliche Sicherheitsvorschriften (insbesondere Brandschutz-Vorschriften) zu beachten.
- 4.4 Die technischen Anlagen des Hauses dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz bzw. hierfür ausgewiesenen Personen bedient werden. Änderungen und Ergänzungen der Anlagen sind nicht gestattet.
- 4.5 Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räume (einschließlich Flure, Treppen, Toiletten) und das Inventar pfleglich und schonend zu behandeln; sie haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste, sind unaufgefordert dem Beauftragten der Stadt anzuzeigen. Das Inventar (Möbiliar, Geräte, Geschirr, Bestecke, etc.) ist sauber wieder an den zu seiner Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzuschaffen.
- 4.6 Die gemäß Ziffer 1.2 Satz 2 überlassenen Räumlichkeiten sind von dem Nutzer bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages sauber (d.h. Entfernen von Speise- und Getränke- resten, Spülen des Geschirrs, Abwischen der Tische, Abbürsten der Stühle, Beseitigung sämtlicher Abfälle, Reinigung aller benutzten Geräte und Gegenstände, Feuchtaufwischen des Fußbodens, Reinigung der WC-Anlagen, etc.) an den Beauftragten der Stadt zurück zu geben. Verschmutzungen im Bereich des Außengeländes (z.B. Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen) sind zu beseitigen.

Wird die Reinigung durch den Nutzer nur unzureichend durchgeführt, so wird die Reinigung auf seine Kosten durch die Stadt veranlasst. Über die Notwendigkeit einer Nachreinigung entscheidet der Beauftragte der Stadt.
Sollte der Nutzer das Angebot der Reinigung durch eine von der Stadt beauftragten Firma wahrnehmen, hat er vorab eine Grobreinigung durchzuführen. Werden die Räumlichkeiten nicht rechtzeitig an den Beauftragten der Stadt übergeben, wird ein Sonderentgelt in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt.
- 4.7 In sämtlichen Räumen aller Dorfgemeinschaftshäuser gilt ein Rauchverbot.
- 4.8 Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt möglich.

5. Gewährleistung, Haftung für Schäden

- 5.1 Die Stadt übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern. Die Stadt haftet insbesondere nicht für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse. Soweit bei Veranstaltungen bis zu deren Beginn vom Nutzer Beanstandungen nicht erhoben worden sind, gelten die Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- 5.2 Sollten etwa festgestellte Mängel so schwerwiegend sein, dass eine Benutzung der Räume nicht möglich ist, so wird das bereits entrichtete Nutzungsentgelt erstattet. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt wird dadurch nicht begründet.

- 5.3 Die Stadt haftet weder für Schäden, die im Rahmen der Benutzung entstehen, noch für Garderobe, Wertgegenstände oder andere im Eigentum der Nutzer oder anderen Dritten stehende und bei der Nutzung mitgeführte Sachen.
- 5.4 Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und der Einrichtung sowie des Verhaltens ihrer Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 5.5 Die Räumlichkeiten werden nur an den verantwortlichen Antragsteller übergeben. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Nutzung sich nur auf die überlassenen Räume beschränkt; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.
- 5.6 Die Nutzer haften der Stadt für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und des Inventars fahrlässig oder vorsätzlich verursachen. Sofern der Schaden durch mehrere Personen verursacht wurde, haften diese als Gesamtschuldner.
- 5.7 Die Nutzer haben die Stadt von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Nutzung erhoben werden.

6. Aufsicht, Hausrecht

- 6.1 Das Hausrecht und die Aufsicht über sämtliche Einrichtungen aller Dorfgemeinschaftshäuser werden durch die Stadt selbst oder von ihr beauftragten Personen (Beauftragte) wahrgenommen. Den Weisungen der Personen ist Folge zu leisten.
- 6.2 Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von dem Beauftragten des Hauses verwiesen werden. Gegen Nutzer, die in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, kann von der Stadt schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

7. Entgelte für die Überlassung

- 7.1 Für die unter Ziffer 2.4 dieser Benutzungsordnung fallenden Nutzungen werden keine Nutzungsentgelte erhoben. Ungeachtet dessen kann in begründeten Fällen eine einmalige oder dauerhafte Nutzungsgebühr festgesetzt werden.
- 7.2 Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Verbände beträgt das Nutzungsentgelt pro Tag 50,00 Euro für eine Personenanzahl von bis zu 100 Personen, darüber hinaus 100,00 Euro, jeweils ohne Küchen- und Geschirrbenutzung. Bei Küchen- und Geschirrbenutzung erhöht sich das Nutzungsentgelt um 20,00 Euro. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Veranstaltungen ausschließlich zu karitativen Zwecken) kann auf ein Nutzungsentgelt verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- 7.3 Für Veranstaltungen mit kommerzieller Auslegung, längerer Dauer, besonderem Charakter (z.B. Schützenfeste) oder mehrtägigen Feiertagen (z.B. 24.12. – 26.12.), wird das Entgelt und die Kautions gesondert vom Bürgermeister festgesetzt.

7.4 Für alle anderen Veranstaltungen wird folgendes Entgelt erhoben:

	1. Tag		2. Tag		3. Tag	
Personen	ortsan.	auswärtig	ortsan.	auswärtig	ortsan.	auswärtig
max. 60	115 €	170 €	170 €	253 €	220 €	376 €
max. 100	135 €	200 €	200 €	298 €	259 €	444 €
max. 200	165 €	245 €	245 €	365 €	317 €	545 €
max. 300	205 €	305 €	305 €	455 €	395 €	680 €
max. 422	305 €	455 €	455 €	680 €	590 €	1.018 €

Entsprechend der nachfolgenden Tabelle werden folgende Teile der jeweiligen Liegenschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Personen	Sieber	Lonau	Pöhlde	Scharzfeld
max. 60	gesamter Saalbereich	gesamter Saalbereich	Bereich mit Theke	Sektion 1
max. 100			Bereich mit Theke	Sektion 1,2
max. 200			Gesamter Saalbereich	Sektion 1,2
max. 300			Gesamter Saalbereich	Sektion 1, 2 3
max. 422			Gesamter Saalbereich	Sektion 1, 2, 3

Eine Rückerstattung des Benutzungsentgeltes bei einer nach Antragsstellung verminderten Teilnehmerzahl wird ausgeschlossen.

Die Stadt Herzberg am Harz behält sich eine Nacherhebung des Nutzungsentgeltes vor, wenn festgestellt wird, dass eine höhere als die beantragte Teilnehmerzahl vor Ort ist oder war.

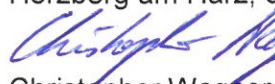
- 7.5 Für Silvesterfeiern am 31.12. werden die vier Häuser nur an ortsansässige Vereine oder Verbände für größere Veranstaltungen (mehr als 100 Teilnehmer) vergeben. Das Entgelt beträgt pro Person 1,50 €, mindestens aber den jeweiligen Tagessatz.
- 7.6 Von den Antragstellern wird eine Kautio in Höhe von 300,00 Euro erhoben. Die Kautio ist in bar oder als Überweisung an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu zahlen. Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz für Beschädigungen werden von der Kautio einbehalten. Ansonsten wird die Kautio innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung an den Einzahler erstattet.
- 7.7 Das festgesetzte Nutzungsentgelt und die Kautio sind spätestens 14 Tage vor der Nutzung an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu überweisen bzw. zu entrichten.
- 7.8 Änderungen gegenüber der Genehmigung, wie beispielsweise in der Benutzung der Räume oder in der Person des Nutzers sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. April 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber in der Fassung vom 19.10.2015 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 03.01.2024


Christopher Wagner
Bürgermeister